

26.11.98

AS - Fz

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Öffnung der Sozial- und
Steuerverwaltung für den Euro
(Zweites Euro-Einführungsgesetz)**

A. Zielsetzung

1. Schaffung der sozialversicherungsrechtlichen und arbeitsrechtlichen Voraussetzungen für eine Währungsumstellung in den Unternehmen von Deutscher Mark auf Euro ab dem 1. Januar 1999.
2. Regelung steuerrechtlicher Einzelfragen im Zusammenhang mit der Währungsumstellung.

B. Lösung

1. Eröffnung der Möglichkeit für die Unternehmen, die Beiträge zur Sozialversicherung auch in Euro nachzuweisen und abzuführen sowie die Arbeitsentgelte in Euro zu melden.
2. Anpassung des Tabaksteuergesetzes, Umsatzsteuergesetzes und Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung.

C. Alternativen

Keine

Fristablauf: 07.01.99

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine

2. Vollzugsaufwand

Keine

E. Sonstige Kosten

Umstellungskosten der Wirtschaft werden durch diesen Gesetzentwurf nicht veranlaßt. Nicht bezifferbarer Mehraufwand der Sozialversicherungsträger infolge der parallelen Verwendung von Deutscher Mark und Euro.

26.11.98

AS - Fz

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Öffnung der Sozial- und
Steuerverwaltung für den Euro
(Zweites Euro-Einführungsgesetz)**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (311) - 680 05 - Eu 22/98

Bonn, den 26. November 1998

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von der
Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Öffnung der Sozial- und Steuer-
verwaltung für den Euro
(Zweites Euro-Einführungsgesetz)

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung.

*Wi
J
per neu*

Fristablauf: 07.01.99

**Entwurf eines
Gesetzes zur Öffnung der Sozial- und Steuerverwaltung für den Euro
(Zweites Euro-Einführungsgesetz)**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung - (Artikel I des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. April 1998 (BGBl. I S. 688) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Ersten Abschnitt wird folgender Titel angefügt:

„Sechster Titel
Einführung des Euro

§ 18h

Maßgebende Werte und Umrechnungen

(1) Führt ein Arbeitgeber seine Lohn- und Gehaltsabrechnung in Euro, sind die durch Rechtsvorschriften festgelegten oder aufgrund von Rechtsvorschriften ermittelten Werte in Deutscher Mark, die für die Feststellung des Arbeitsentgelts von Bedeutung sind, in Euro umzurechnen. Satz 1 gilt entsprechend für die die Versicherungs- und Beitragspflicht bestimmenden Grenzwerte, wenn sie auf Einkommen anzuwenden sind, die in Euro erzielt werden. Soweit Werte aus den in Deutscher Mark festgelegten Werten abgeleitet werden, sind die Euro-Werte aus dem nach Satz 1 oder 2 errechneten Euro-Wert entsprechend abzuleiten. Die umgerechneten Werte sind stets mit zwei Dezimalstellen darzustellen.

(2) In Euro erzielt es Arbeitsentgelt, das einem vorhergehenden Entgeltabrechnungszeitraum zugeordnet wird, insbesondere das Arbeitsentgelt nach § 23a Abs. 4, ist in Deutsche Mark umzurechnen, wenn das Arbeitsentgelt für diesen Zeitraum in Deutscher Mark erzielt worden ist.

(3) Erzielt ein Versicherter beitragspflichtige Einnahmen sowohl in Deutscher Mark als auch in Euro, sind die Grenzwerte für die Versicherungs- und Beitragspflicht in Deutscher Mark anzuwenden; das in Euro erzielte Einkommen ist in Deutsche Mark umzurechnen.

(4) Beiträge von in Euro erzielten beitragspflichtigen Einnahmen der Beschäftigten werden in Euro erhoben. Beträge in Bescheiden, die sich auf Beiträge beziehen, können in Deutscher Mark oder in Euro festgelegt werden.

(5) Sind bei der Berechnung von Sozialleistungen in Euro angegebene Beträge von Bedeutung, werden diese in Deutsche Mark umgerechnet."

2. Dem § 28a Abs. 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Abweichend von Satz 2 Nr. 2 Buchstabe b ist für Zeiträume ab dem 1. Januar 1999 das beitragspflichtige Arbeitsentgelt in Euro anzugeben, wenn die Voraussetzung nach § 18h Abs. 1 Satz 1 vorliegt. In diesen Fällen sind die Lohnunterlagen und die Beitragsabrechnung in Euro zu führen und die Beiträge in Euro in den Beitragsnachweis zu übertragen. Bei Umstellung des Arbeitsentgelts von Deutscher Mark auf Euro während eines Kalenderjahres sind eine Ab- und eine Anmeldung zu erstatten.“

3. In § 28k Abs. 2 Satz 4 werden der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe angefügt:

„g) die Beiträge zur Rentenversicherung und zur Arbeitsförderung für das Kalenderjahr, in dem der Arbeitgeber seine Lohn- und Gehaltsabrechnung auf Euro umgestellt hat, sowie für die folgenden Kalenderjahre bis einschließlich des Jahres 2001.“

Artikel 2

Änderung der Gewerbeordnung

Dem § 115 Abs. 1 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1987 (BGBl. I S. 425), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 22. Juni 1998 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, werden folgende Sätze angefügt:

„Der Gewerbetreibende kann die Löhne auch in Euro berechnen. Soweit sich die Höhe des Arbeitsentgelts einschließlich der Zuschläge, der Zulagen, Prämien und Sonderzahlungen sowie anderer Bestandteile des Arbeitsentgelts aus Werten ergibt, die in Rechtsvorschriften oder Vereinbarungen in Deutscher Mark festgelegt sind, werden diese Werte in Euro umgerechnet und die Bestandteile des Arbeitsentgelts aus den so errechneten Euro-Werten abgeleitet; die umgerechneten Werte sind stets mit zwei Dezimalstellen darzustellen.“

Artikel 3

Änderung des Tabaksteuergesetzes

§ 32 des Tabaksteuergesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1998 (BGBl. I S. 1121) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Für einen Zeitraum vom 1. Oktober 2001 bis zum 31. Januar 2002 kann der Hersteller oder Einführer von Zigarettenpackungen für Automaten neben dem Kleinverkaufspreis in Deutscher Mark einen wertmäßig abweichenden Kleinverkaufspreis in Euro bestimmen (Zweiwährungspackung). Die Tabaksteuer bemißt sich in diesen Fällen nach dem auf Deutsche Mark lautenden Kleinverkaufspreis. Das Bundesministerium der Finanzen kann Zigarettensteuerzeichen für Zweiwährungspackungen kontingentieren.“

2. Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Bei Abgabe von Zweiwährungspackungen an Verbraucher liegt im Zeitraum vom 1. Januar 2002 bis zum 31. März 2002 keine Preisunterschreitung nach § 24 Abs. 1 Satz 1 und keine Preisüberschreitung nach § 26 Satz 1 vor.“

Artikel 4

Änderung des Umsatzsteuergesetzes

§ 16 Abs. 6 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 565, 1160), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Juni 1998 (BGBl. I S. 1692) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„(6) Werte in fremder Währung sind zur Berechnung der Steuer und der abziehbaren Vorsteuerbeträge auf Deutsche Mark nach den Durchschnittskursen umzurechnen, die das Bundesministerium der Finanzen für den Monat öffentlich bekanntgibt, in dem die Leistung ausgeführt oder das Entgelt oder ein Teil des Entgelts vor Ausführung der Leistung (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a Satz 4) vereinnahmt wird. Ist dem leistenden Unternehmer die Berechnung der Steuer nach vereinnahmten Entgelten gestattet (§ 20), so sind die Entgelte nach den Durchschnittskursen des Monats umzurechnen, in dem sie vereinnahmt werden. Das Finanz-

amt kann die Umrechnung nach dem Tageskurs, der durch Bankmitteilung oder Kurszettel nachzuweisen ist, gestatten.“

Artikel 5

Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung

Dem Artikel 97 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341, 1977 I S. 667), das zuletzt durch Artikel 97 des Gesetzes vom 23. Juni 1998 (BGBl. I S. 1496, 1498) geändert worden ist, wird folgender § 21 angefügt:

„§ 21

Steueranmeldungen in Euro

Für Besteuerungszeiträume nach dem 31. Dezember 1998 und vor dem 1. Januar 2002 ist § 168 der Abgabenordnung mit folgender Maßgabe anzuwenden:

Wird eine Steueranmeldung nach einem vom Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder bestimmten Vordruck in Euro abgegeben, gilt die Steuer als zu dem vom Rat der Europäischen Union gemäß Artikel 109I Abs. 4 Satz 1 des EG-Vertrages unwiderruflich festgelegten Umrechnungskurs in Deutscher Mark berechnet. Betrifft die Anmeldung eine von Bundesfinanzbehörden verwaltete Steuer, ist bei der Bestimmung des Vordrucks das Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder nicht erforderlich.“

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1999 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Artikel 1 enthält die für die Sozialversicherung notwendigen Regelungen für die Fälle, in denen vor dem 1. Januar 2002 Einkommen in Euro erzielt wird. Insbesondere schaffen sie die sozialversicherungsrechtlichen Voraussetzungen dafür, daß das Arbeitsentgelt auf den Euro umgestellt werden kann. Wird das Arbeitsentgelt in Euro berechnet, ist die Beitragsberechnung in Euro durchzuführen und sind die Meldungen in Euro zu erstatten. Der Beitragsnachweis und die Beitragsabführung sind ebenfalls in Euro möglich. Werden nach der Umstellung auf den Euro Berechnungen für Zeiten vor der Umstellung vorgenommen, sind weiterhin die Werte in Deutscher Mark anzuwenden.

Die Umrechnung von Deutscher Mark in Euro und von Euro in Deutsche Mark bestimmt sich nach dem vom Rat der Europäischen Union gemäß Artikel 109I Abs. 4 Satz 1 des EG-Vertrages unwiderruflich festgelegten Umrechnungskurs und der Verordnung (EG) Nr. 1103/97 des Rates vom 17. Juni 1997 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 162/1). Demzufolge sind umgerechnete Werte stets mit zwei Dezimalstellen darzustellen, wobei die zweite Dezimalstelle um eins zu erhöhen ist, wenn sich nach der Umrechnung in der dritten Dezimalstelle eine der Zahlen 5 bis 9 ergibt.

Artikel 2 enthält die notwendigen arbeitsrechtlichen Regelungen zur wahlweisen Verwendung des Euro bei der Lohn- und Gehaltsabrechnung ab dem 1. Januar 1999.

Durch die Artikel 3 bis 5 werden verschiedene steuerrechtliche Regelungen an die Währungsumstellung in der Übergangsphase angepaßt.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1 (§ 18h SGB IV)

Zu Absatz 1

Für die Verwendung des Euro sind die gesetzlichen Deutsche Mark-Werte in Euro umzurechnen. Das gleiche gilt für Entgeltbestandteile in Deutscher Mark (z.B. bei einer Wohnung als Sachbezug der ortsübliche Mietpreis). Die Umrechnung erfolgt entsprechend den europarechtlichen Vorgaben. Um eine nahezu vollständige Übereinstimmung von Deutsche Mark- und Euro-Werten zu erreichen, wird die Zahl der Umrechnungen auf ein Mindestmaß reduziert; umzurechnen sind die in den Rechtsvorschriften genannten Deutsche Mark-Beträge; bei Ableitungen sind die weiteren Rechenschritte von dem umgerechneten Euro-Wert vorzunehmen, wobei die Euro-Werte immer mit zwei Dezimalstellen zu führen sind. Eine Rückrechnung in Deutsche Mark ist, soweit das Gesetz nichts anderes regelt, nicht zulässig.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift regelt die Umrechnung von Arbeitsentgelten in Deutsche Mark nach einer Umstellung auf den Euro, wenn diese Entgelte einem Zeitraum zuzuordnen sind, in dem das Arbeitsentgelt in Deutscher Mark erzielt wurde. Dies gilt insbesondere für die Fälle der „Märzklausel“.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift regelt das Zusammentreffen von Entgeltzahlungen aus mehreren Beschäftigungsverhältnissen eines Arbeitnehmers, die in unterschiedlichen Währungseinheiten gezahlt werden. Die Versicherungs- und Beitragspflicht ist aufgrund der Deutsche Mark-Werte zu beurteilen; zu diesem Zweck ist das in Euro erzielte Arbeitsentgelt in Deutsche Mark umzurechnen.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift regelt die Beitragserhebung bei in Euro erzielten beitragspflichtigen Einnahmen. Sie ermöglicht den Sozialversicherungsträgern, die ihre Verwaltungsverfahren in zwei Währungseinheiten durchführen können, die Bescheide im Beitragswesen auch in Euro zu erlassen.

Zu Absatz 5

Da in der Übergangszeit die Sozialleistungen grundsätzlich weiterhin in Deutscher Mark festgestellt werden, sind die Bemessungsgrundlagen in Euro vor der Berechnung der Leistungen in Deutsche Mark umzurechnen. Bei den Sozialleistungen zu berücksichtigendes Einkommen in Euro (z.B. auf Hinterbliebenenrenten anzurechnendes Einkommen) ist ebenfalls in Deutsche Mark umzurechnen. Entsprechendes gilt für sonstige Werte, die für die Feststellung von Sozialleistungen von Bedeutung sind.

Zu Nummer 2 (§ 28a)

Die Vorschrift enthält die Voraussetzungen für Meldungen in Euro. Die Umstellung des Arbeitsentgelts während eines Kalenderjahres erfordert aus Gründen der Rechtsklarheit eine Ab- und eine Anmeldung.

Zu Nummer 3 (§ 28k)

Um die mit Euro-Meldungen verbundenen verwaltungsmäßigen Anlaufschwierigkeiten zu vermeiden, wird der Summenabgleich für die Euro-Betriebe für das jeweilige Jahr der Einführung im Betrieb und die folgenden Jahre bis zum Jahre 2001 ausgesetzt.

Zu Artikel 2 (Änderung der Gewerbeordnung)

Die Vorschriften zur Ergänzung der Gewerbeordnung stellen sicher, daß die Umstellung der Lohn- und Gehaltsabrechnung von Deutscher Mark auf Euro ab dem 1. Januar 1999 einheitlich und unter denselben Voraussetzungen wie im Bereich der Sozialversicherung erfolgt.

Die bisherige Pflicht des Arbeitgebers zur Berechnung des Arbeitsentgelts gegenüber dem Arbeitnehmer kann anstelle in Deutscher Mark in Euro erfüllt werden. Von Satz 2 kann aufgrund des allgemeinen Günstigkeitsprinzips zugunsten der Arbeitnehmer oder ihrer Vertreter durch Tarifvertrag abgewichen werden. Tarifliche Regelungen über die Einführung des Euro können damit die Umstellung der Lohn- und Gehaltsabrechnung auf Euro von der Erfüllung zusätzlicher Voraussetzungen abhängig machen. Soweit sich einzelne Bestandteile des Arbeitsentgelts aus Deutsche Mark-Werten in Rechtsvorschriften oder Vereinbarungen ergeben, sind diese Werte zunächst entsprechend den europarechtlichen Vorgaben in Euro umzurechnen. Die Bestandteile des Arbeitsentgelts sind in diesen Fällen aus den so errechneten Euro-Werten abzuleiten. Die Euro-Werte sind wie im Bereich der Sozialversicherung stets mit zwei Dezimalstellen zu führen.

Zu Artikel 3 (Änderung des Tabaksteuergesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 32 Abs. 4)

Die Kleinverkaufspreise für Automatenzigarettenpackungen können wegen der Wechselgeldproblematik nur auf volle DM/EUR lauten. In einer Übergangsphase wird es daher unvermeidlich sein, in Automaten wertmäßig abweichende Packungen gleichen Inhalts anzubieten. Dies widerspricht § 5 Abs. 3 TabStG, wonach der Hersteller oder Einführer für Zigaretten derselben Marke in mengengleichen Packungen denselben Kleinverkaufspreis zu bestimmen hat. Wegen v.g. Problematik ist diese Bestimmung befristet aufzuheben. Die Bemessungsgrundlage der Tabaksteuer auf DM-Basis sichert das Tabaksteueraufkommen.

Zu Nummer 2 (§ 32 Abs. 5)

Aus dem zu Nummer 1 genannten Grunde ist dem Handel bei Abgabe von Zigaretten aus Automaten an den Verbraucher auch eine befristete Befreiung von der Kleinverkaufspreisbindung einzuräumen.

Zu Artikel 4 (Änderung des Umsatzsteuergesetzes)

Mit Beginn der Stufe 3 der Währungsunion (1. Januar 1999) sollen das Devisenfixing an der Frankfurter Börse entfallen und amtliche Mittelkurse und davon abgeleitete Briefkurse somit nicht mehr festgestellt werden. Ab dem 4. Januar 1999 veröffentlicht das Europäische System der Zentralbanken Referenzkurse. Die Deutsche Bundesbank bildet aus den Referenzkursen Durchschnittskurse für den Monat, die das Bundesministerium der Finanzen öffentlich bekanntgibt. Bei den am 31. Dezember 1998 vom Europäischen System der Zentralbanken festgestellten Konversionskursen handelt es sich um Konstanten, so daß die Berechnung von Durchschnittskursen entfällt.

Zu Artikel 5 (Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung)

Die Ergänzung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung schafft die Rechtsgrundlage dafür, daß auch Steueranmeldungen, die für Besteuerungszeiträume nach dem 31. Dezember 1998 in Euro abgegeben werden, einer Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gleichstehen (§ 168 AO). Durch den Hinweis auf einen vom Bundesministerium der Finanzen (ggf. im Einvernehmen mit den obersten Landesfinanzbehörden) bestimmten Vordruck wird klargestellt, daß dies nur gilt, soweit die Finanzverwaltung im Wege der Vordruckgestaltung bundeseinheitlich die Abgabe der Steueranmeldung in Euro zuläßt.

Zu Artikel 6 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

C. Finanzieller Teil

Bund, Länder und Gemeinden werden mit Kosten nicht belastet. Durch eine Währungsumstellung verursachte Kosten der Unternehmen werden nicht durch den vorliegenden Gesetzentwurf veranlaßt. Im Bereich der sozialen Sicherungssysteme entstehen in bezug auf die Meldungen in Euro keine zusätzlichen Kosten, da das Meldeverfahren bereits aufgrund der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung vom 10. Februar 1998 entsprechend ausgestaltet worden ist. Ein nicht bezifferbarer Mehraufwand kann bei der Feststellung der Versicherungs- und Beitragspflicht, der Führung der Versichertenkonten und der Betriebsprüfung entstehen.

D. Preiswirkungsklausel

Auswirkungen auf die Einzelpreise, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau und das allgemeine Preisniveau, sind nicht zu erwarten.

Stellungnahme **des Bundesrates**

Entwurf eines Gesetzes zur Öffnung der Sozial- und Steuerverwaltung
für den Euro
(Zweites Euro-Einführungsgesetz)

Der Bundesrat hat in seiner 733. Sitzung am 18. Dezember 1998 gemäß Artikel 76
Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf Einwendungen nicht
zu erheben.